



---

## Sachstand

---

### Rechtliche Voraussetzungen für die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach EEG 2017

---

## Rechtliche Voraussetzungen für die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach EEG 2017

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 105/18  
Abschluss der Arbeit: 14. September 2018  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Im Juli 2017 traten die wesentlichen Teile des **Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Mieterstromgesetz)**<sup>1</sup> in Kraft.<sup>2</sup> Dessen Ziel besteht darin, den Ausbau der Solarenergie auf Wohngebäuden voranzutreiben, indem Mieterstrom aus Solaranlagen eine Förderung nach dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)**<sup>3</sup> erhält.<sup>4</sup> Solarstrom soll daher zukünftig nicht nur im Fall der Einspeisung ins Stromnetz gefördert werden.<sup>5</sup> Vielmehr soll die Förderung im Wege der Zahlung des sog. **Mieterstromzuschlags**<sup>6</sup> auch erfolgen, wenn der produzierte Solarstrom ohne Nutzung eines Netzes direkt an Letztverbraucher im Wohngebäude mit der Solaranlage geliefert und von diesen verbraucht wird, wobei mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dienen muss.<sup>7</sup> Mit dem Mieterstromgesetz wurden die entsprechenden Voraussetzungen an verschiedenen Stellen insbesondere des EEG 2017 sowie des **Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**<sup>8</sup> eingefügt.

Darauf aufbauend widmet sich der vorliegende Sachstand der Frage, ob die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach den maßgeblichen Vorgaben des EEG 2017 voraussetzt, dass der produzierte Solarstrom direkt vom Anlagenbetreiber an den Bewohner bzw. Mieter verkauft und geliefert wird oder ob der Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber<sup>9</sup> auch gegeben ist, wenn die Belieferung des Letztverbrauchers über eine Lieferkette unter Beteiligung eines oder mehrerer Energieversorgungsunternehmen<sup>10</sup> erfolgt.

---

1 Gesetz vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2532.

2 Vgl. Artikel 6 Mieterstromgesetz (Inkrafttreten).

3 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, BGBl. I S. 1066; zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018, BGBl. I S. 862.

4 So **Deutscher Bundestag (2017)**. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 16.05.2017. BT-Drs. 18/12355. S. 1.

5 Vgl. dazu die sonstigen Vorgaben des EEG 2017 zur Förderung von Solarstrom.

6 Zur Berechnung der Höhe des Mieterstromzuschlags vgl. § 23b EEG 2017.

7 So **Deutscher Bundestag (2017)**. A. a. O. (Fn. 3). S. 12.

8 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 3621; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808, 2018 I 472.

9 Vgl. § 19 EEG.

10 Unter den Begriff des Energieversorgungsunternehmens fallen nach § 3 Nr. 18 EnWG Energienetzbetreiber sowie Energielieferanten.

Dabei verfolgt die nachfolgende Darstellung nicht das Ziel, sämtliche Voraussetzungen der Förderung des Mieterstroms im Sinne des EEG 2017 und die damit einhergehenden rechtlichen, technischen, ökonomischen und tatsächlichen Herausforderungen zu erläutern.<sup>11</sup>

## 2. Rechtliche Voraussetzungen für die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach EEG 2017

Die wesentlichen Voraussetzungen, die für die Zahlung des Mieterstromzuschlags erfüllt sein müssen, sind in den **§§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 21 Abs. 3 EEG 2017** normiert. Diese Vorschriften lauten auszugsweise:

### „§ 19 Zahlungsanspruch

*(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energie [...] eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf [...]*

*3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.“*

---

11 Vgl. dazu

- zum einen die Kommentierungen der entsprechenden Vorgaben des EEG 2017 sowie des EnWG: **Elspas, Maximilian Emanuel/Graßmann, Nils (Hrsg., 2018)**. EnWG. Energiewirtschaftsgesetz mit AbLaV, ARegV, GasGVV, GasHDrLtgV, GasNEV, GasNZV, KAV, KraftNAV, LSV, MaStRV, NAV, NDAV, NetzResV, StromGVV, StromNEV, StromNZV, SysStabV, ÜNSchtzV. Kommentar. 2018. Berlin: Erich Schmidt; **Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen/Cosack, Tilman/Hennig, Bettina/Schomerus, Thomas (Hrsg., 2018)**. EEG. Erneuerbare-Energien-Gesetz. Kommentar. 5. Auflage 2018. Berlin: Erich Schmidt;
- zum anderen die Beiträge in Fachzeitschriften: **Ehring, Philipp (2018a)**. Das Wohngebäude innerhalb des Mieterstroms nach dem EEG 2017. Energierecht-Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER). 7. Jahrgang (2018). Berlin: Erich Schmidt. S. 98 ff.; **Ehring, Philipp (2018b)**. Grundlagen der vertraglichen Gestaltung von Mieterstromverträgen. Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ). 7. Jahrgang (2018). München: C. H. Beck. S. 213 ff.; **Kaspers, Juliane/Weise, Michael (2018a)**. Umsetzungsfragen bei Mieterstrommodellen – Messaufbau, Lieferantenwechselprozesse & Co. (Teil 1). Infrastrukturrecht (IR). 15. Jahrgang (2018). München/Frankfurt: C. H. Beck. S. 176 ff.; **Kaspers, Juliane/Weise, Michael (2018b)**. Umsetzungsfragen bei Mieterstrommodellen – Messaufbau, Lieferantenwechselprozesse & Co. (Teil 2). Infrastrukturrecht (IR). 15. Jahrgang (2018). München/Frankfurt: C. H. Beck. S. 194 ff.; **Kortländer, Jenny/Zengerling, Cathrin (2018)**. Das neue Mieterstromgesetz – (k)ein Beitrag zur Energiewende? Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER). 22. Jahrgang (2018). Bochum: Ponte Press. S. 13 ff.; **Pippke, Nicole (2018)**. In: Brandt, Edmund (Hrsg.). Jahrbuch Windenergierecht 2017. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag. S. 38 ff.
- Darüber hinaus haben sich sowohl die Bundesnetzagentur als auch die Clearingstelle EEG/KWKG mit Fragen im Zusammenhang mit dem Mieterstrom auseinandergesetzt und entsprechende Informationen veröffentlicht. **Bundesnetzagentur (2017)**. Hinweis zum Mieterstromzuschlag als eine Sonderform der EEG-Förderung. Hinweis 2017/3 vom 20.12.2017. Link: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Mieterstrom/Mieterstrom\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Mieterstrom/Mieterstrom_node.html) (letzter Abruf: 13.09.2018); **Clearingstelle EEG/KWKG (2018)**. Mieterstrom: Gebäude, Nebenanlagen und Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Hinweis 2017/46 vom 20.04.2018. Link: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46> (letzter Abruf: 13.09.2018).

---

**„§ 21 Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag**

[...]

*(3) Der Anspruch auf Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist*

*1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und*

*2. ohne Durchleitung durch ein Netz.*

*§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dienen. Im Falle der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.“*

Darüber hinaus enthält **§ 42a EnWG** konkrete Vorgaben für die Gestaltung von Mieterstromverträgen.

Voraussetzung für die Gewährung des Mieterstromzuschlags ist nach § 21 Abs. 3 EEG folglich, dass

- der Strom in einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt erzeugt wird,
- diese Anlage auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist,
- der Strom an einen Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude geliefert und dort auch verbraucht wird und
- dass der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird.<sup>12</sup>

Nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1 EEG 2017 ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen der Betreiber der Solaranlage<sup>13</sup> Inhaber des Anspruchs auf Zahlung des Mieterstromzuschlags gegenüber dem Netzbetreiber.

---

12 So **Ehring, Philipp (2018a)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 98. Eine umfassende Zusammenfassung aller Voraussetzungen für die Gewährung des Mieterstromzuschlags findet sich bei **Bundesnetzagentur (2017)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 6 ff.

13 Zum Begriff des Anlagenbetreibers vgl. § 3 Nr. 2 EEG 2017.

## 2.1. Konkretisierung der zu beantwortenden Fragestellung

Wie gezeigt, besteht eine Voraussetzung für die Zahlung des Mieterstromzuschlags durch den Netzbetreiber darin, dass der mittels einer Solaranlage erzeugte Strom an Letztverbraucher geliefert wird.<sup>14</sup> Dabei ist nicht erforderlich, dass der Betreiber der Solaranlage und der Eigentümer des Gebäudes bzw. der Vermieter der genutzten Räumlichkeiten personenidentisch sind.<sup>15</sup> So geht etwa auch die **Bundesregierung** im Entwurf des Mieterstromgesetzes davon aus, dass

*„Anlagen zur Erzeugung von Mieterstrom [...] häufig nicht vom Vermieter selbst, sondern von einer dritten Person betrieben [werden]. Ein Dritter kann die Errichtung der Anlage, die Stromlieferung, die energiewirtschaftliche Abwicklung (insbesondere Vertragswesen, Abrechnung, Kundeninformationen und Meldepflichten) sowie den Messstellenbetrieb übernehmen. Dabei handelt es sich in der Regel um Unternehmen, die auf Energiedienstleistungen spezialisiert sind. Die offene Formulierung des § 21 Absatz 3 EEG 2017 trägt dieser vielgestaltigen Praxis Rechnung.“<sup>16</sup>*

Ungeregelt und damit Gegenstand des vorliegenden Sachstands ist jedoch die Frage, ob zusätzlich zu den Vorgaben der § 21 Abs. 3 EEG 2017 eine Personenidentität zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Stromlieferanten für die Gewährung des Mieterstromzuschlags erforderlich ist. Dem Gesetzeswortlaut jedenfalls sind unmittelbar keine Anforderungen an die Person des Lieferanten zu entnehmen.<sup>17</sup>

## 2.2. Meinungsstand

Diese Frage wird in der Fachliteratur nicht eindeutig beantwortet. Eine gerichtliche Entscheidung dieser Frage ist – soweit ersichtlich – bisher nicht ergangen. Nachfolgend werden daher die verschiedenen Auffassungen zur Beantwortung dieser Frage dargestellt.

Die **Clearingstelle EEG/KWKG** erkennt zwar an, dass die Frage,

*„ob der Mieterstromzuschlag verlangt, dass eine direkte Lieferbeziehung zwischen den Anlagenbetreiberinnen und –betreibern und den Letztverbrauchern besteht oder ob ein Dritter als „Zwischenhändler“ eingeschaltet werden darf“*

bisher nicht eindeutig geklärt ist. In ihrem Hinweis *„Mieterstrom: Gebäude, Nebenanlagen und Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“* geht sie darauf aber nicht weiter ein, sondern behält sich deren Beantwortung für die Zukunft vor.<sup>18</sup>

---

14 Zum Begriff des Letztverbrauchers vgl. § 3 Nr. 33 EEG 2017.

15 So anstelle vieler **Kortländer, Jenny/Zengerling, Cathrin (2018)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 16.

16 **Deutscher Bundestag (2017)**. A. a. O. (Fn. 4). S. 18.

17 Vgl. **Kortländer, Jenny/Zengerling, Cathrin (2018)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 16.

18 **Clearingstelle EEG/KWKG (2018)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 7 Rn. 3.

In ihrem „*Hinweis zum Mieterstromzuschlag als eine Sonderform der EEG-Förderung*“ geht die **Bundesnetzagentur** ganz selbstverständlich von dieser Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Mieterstromlieferant aus, wenn sie etwa ausführt, dass sich

*„der förderberechtigte Betreiber der Solaranlage [...] im „Mieterstrom“-Modell nicht nur als „Anlagenbetreiber“ im Sinne des EEG [betätigt], sondern [...] zusätzlich die volle Verantwortung als Stromlieferant der versorgten Hausbewohner [übernimmt].“<sup>19</sup>*

Nichts anderes folgt aus der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass sich der

*„Anlagenbetreiber auch der Hilfe von Dienstleistern bedienen [kann], um insbesondere seine energiewirtschaftlichen Aufgaben als Stromlieferant zu bewältigen.“<sup>20</sup>*

Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass die Beauftragung Dritter nichts an der Lieferanteneigenschaft des Anlagenbetreibers änderte.

Dessen ungeachtet ist dem „*Hinweis* [...]“ der Bundesnetzagentur nicht zu entnehmen, ob sie der Auffassung ist, dass diese Personenidentität für den Anspruch auf Zahlung des Mieterstromzuschlags Voraussetzung ist.

Gleiches gilt für die Ausführungen von **Kaspers/Weise**, die diese Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromlieferant in ihren Ausführungen zwar ohne weiteres unterstellen. Zur konstitutiven Voraussetzung des Anspruchs auf Zahlung des Mieterstromzuschlags erklären sie diese Personenidentität aber nicht.<sup>21</sup>

**Ehring** vertritt die Auffassung, dass der Lieferant von Mieterstrom „*regelmäßig*“ auch der Betreiber der Solaranlage sei. Dies ergebe sich daraus, dass nur dem Anlagenbetreiber der Anspruch auf Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 zustehe. Zwischenlieferungen seien folglich nicht möglich.<sup>22</sup>

Auch unter Hinweis auf die o. g. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Mieterstromgesetzes widersprechen **Hennig/Valentin/von Bredow** dieser Auffassung und führen aus, dass § 21 Abs. 3 EEG 2017 gerade keine speziellen Vorgaben an die Person des Mieterstromlieferanten enthalte, sondern lediglich an die Erzeugung und den Verbrauch des erfassten Stroms anknüpfe. Daher sei es nicht erforderlich, dass derjenige, der die Solaranlage betreibt, auch selbst der Lieferant sein müsse. Vielmehr sei es durchaus möglich, dass der Anlagenbetreiber den Strom vor Ort direkt an einen Dritten veräußert und dieser dann das Mieterstrommodell und die

---

19 **Bundesnetzagentur (2017)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 11.

20 **Bundesnetzagentur (2017)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 8.

21 Vgl. **Kaspers, Juliane/Weise, Michael (2018a)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 179;

22 **Ehring, Philipp (2018b)**. A. a. O. (Fn. 11). S. 214; **Ehring, Philipp (2018)**. In: **Elspas, Maximilian Emanuel/Graßmann, Nils (Hrsg., 2018)**. A. a. O. (Fn. 11). § 42 EnWG Rn. 35.

---

Belieferung der Hausbewohner abwickelt. Voraussetzung für die Gewährung des Mieterstromzuschlags sei aber nach wie vor, dass der Strom vor der Belieferung der Letztverbraucher nicht durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet werden dürfe.<sup>23</sup>

Es bleibt daher festzuhalten, dass die Fachliteratur zwar größtenteils von der Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromlieferant im Falle des Mieterstrommodells ausgeht. Als explizite Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Zahlung des Mieterstromzuschlags wird diese Personenidentität jedoch nur vereinzelt unter Hinweis auf den Wortlaut des § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 verlangt, wonach dieser Anspruch dem „*Betreiber von Anlagen*“ zukommt. Dabei lässt diese Auffassung aber die grundsätzlich bestehende Möglichkeit außer Acht, dass dieser Zahlungsanspruch nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen einem Anlagenbetreiber und einem Energiedienstleister, der die Lieferantenpflichten des Anlagenbetreibers übernimmt, durchaus zum Verhandlungsgegenstand gemacht werden könnte.

\* \* \*

---

23 So Hennig, Bettina/Valentin, Florian/von Bredow, Hartwig (2018). In: Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen/Cosack, Tilman/Hennig, Bettina/Schomerus, Thomas (Hrsg., 2018). A. a. O. (Fn. 11). § 21 Rn. 51.